

An den Landrat

---

Glarus, 8. Februar 2018

**Bericht zur Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus; Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzaufsichtskommission behandelte die Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus und Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen an ihren Sitzungen vom 5. und 7. Februar 2018 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Kaspar Becker, Ennenda

Mitglieder: LR Thomas Kistler, Niederurnen  
LR Matthias Auer, Netstal  
LR Thomas Hefti, Schwanden  
LR Andreas Schlittler, Glarus  
LR Thomas Tschudi, Näfels  
LR Marco Hodel, Glarus  
LR Barbara Rhyner, Elm  
LR Hans Schubiger, Riedern

An der Sitzung nahmen weiter teil:

LA Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit (5.2.2018)  
RR Marianne Lienhard, Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Dieter Elmer, Finanzkontrolle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Isabella Mühlemann, Staatskanzlei, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 21.11.2017
- Bericht der landrätlichen Spezialkommission „Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen“ vom 12.1.2018
- Beschlusssentwürfe in der jeweiligen Fassung der landrätlichen Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen
- RRB § 402 vom 7.7.2016 Investitionshilfe für Berggebiete: Bergbahnstrategie und Umgang mit ausstehenden Amortisationszahlungen der Sportbahnen Elm AG und der Sportbahnen Braunwald AG
- Mündliche Ausführungen von LA Rolf Widmer und RR Marianne Lienhard anlässlich der Sitzung

## 1. Ausgangslage

Die Sportbahnen in Braunwald und Elm stehen unter wirtschaftlich hohem Druck, sie begehren die finanzielle Unterstützung des Kantons. Im Juli 2016 beauftragte der Regierungsrat das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), die Sportbahnen Elm AG und die Sportbahnen Braunwald AG zur Erarbeitung eines Sanierungskonzepts und eines nachhaltigen Businessplans zu verpflichten. Gleichzeitig formulierte er die Bedingungen, die ein Sanierungskonzept und ein Businessplan erfüllen müssen, damit der Kanton auf die Amortisation der ausstehenden kantonalen Investitionshilfedarlehen verzichtet und sich damit an einer Sanierung beteiligt. Der Kanton steht mit den Sportbahnen Elm AG und den Sportbahnen Braunwald AG seit Sommer 2016 in einem regelmässigen Austausch zu den Themen Sanierung und zukünftiger, nachhaltiger Betrieb.

Der Regierungsrat beantragt mit Bericht vom 21. November 2017:

1. Für die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen in den Jahren 2018-2028 wird ein Rahmenkredit von maximal 12.5 Millionen Franken gewährt.
2. Die mitzufinanzierenden touristischen Kerninfrastrukturen müssen die Bestimmungen des Tourismusentwicklungsgesetzes erfüllen.
3. Der Landrat entscheidet über die Freigabe der Mittel.
4. Die Beiträge werden aus den Steuerreserven finanziert. Ausgenommen davon sind Beteiligungen an Institutionen.

Zusätzlich zum Rahmenkredit von 12.5 Mio. Franken kann vom Regierungsrat bei Erfüllung der Anforderungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes und RRB § 402/2016 ein Forderungsverzicht beschlossen werden. Ein Verzicht auf die Rückzahlung der ausstehenden Investitionshilfedarlehen hätte eine Wertberichtigung von 5.2 Millionen Franken (3.4 Mio. Franken Investitionshilfedarlehen des Kantons und 50 Prozent der Investitionshilfedarlehen des Bundes von 3.5 Mio. Franken) zulasten der Erfolgsrechnung zur Folge. Da die Wertberichtigung des Kantonsdarlehens (3.4 Mio. Franken) mit keinem Geldfluss verbunden ist, handelt es sich hierbei um einen reinen Buchverlust. Den vom Kanton zu tragenden Teil der Bundesdarlehen (ca. 1.75 Mio. Franken) kann der Bund dem Kanton in Rechnung stellen.

Von den 3.4 Mio. Franken Investitionshilfedarlehen des Kantons wurden 1.9 Mio. Franken den Sportbahnen Braunwald AG und 1.5 Mio. Franken den Sportbahnen Elm AG gewährt.

Dem Landrat soll durch Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus nur noch die Finanzkompetenz zur Einlage bis zu 4 Mio. Franken für vier Jahre in den Tourismusfonds erteilt werden, grössere Beiträge müsste die Landsgemeinde genehmigen.

In den Jahren 2018-2028 beträgt die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Infrastrukturen durch den Kanton maximal 27.7 Mio. Franken. Diese beinhalten den Rahmenkredit von 12.5 Mio. Franken, den Forderungsverzicht von 5.2 Mio. Franken und die Einlage in den Tourismusfonds von maximal 10 Mio. Franken (maximal 4 Mio. Franken für eine Vierjahresperiode).

Vom Rahmenkredit von 12.5 Mio. Franken ist vorgesehen 2.5 Mio. Franken zur Beteiligung des Kantons am Aktienkapital einer zu gründenden FinanzInfra AG zu verwenden. Diese Investition ist im Finanzplan 2019 eingestellt und wird im Verwaltungsvermögen des Kantons aktiviert werden. Die Beiträge von maximal 10 Mio. Franken werden aus den Steuerreserven finanziert. Die Steuerreserven betragen per 31.12.2017 34.35 Mio. Franken. Diesen werden zudem bei Annahme der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den Jahren 2019 – 2023 insgesamt 4 Mio. Franken für den Härteausgleich der Gemeinde Glarus Süd sowie die bereits beschlossenen Entnahmen von rund 300'000 Franken für den Kunstdenkmälerband "Glarus Süd" in den Jahren 2018 - 2023 entnommen.

Der Antrag des Regierungsrats zur Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus und die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen wurde durch eine vom Landratsbüro gemäss Artikel 58 der Landratsverordnung eingesetzten landrätlichen Spezialkommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen, bestehend aus elf Mitgliedern, beraten. Die Finanzaufsichtskommission hat den Auftrag einen Mitbericht zur Finanzierbarkeit des Projektes und weiteren finanziellen Aspekten zu verfassen.

Die Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde der regierungsrätlichen Vorlage "Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus; öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen" mit folgenden Anpassungen zuzustimmen:

- Präzisierung resp. Ergänzung von Art. 12 des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus TEG;
- Einfügung von Ziffer 3 (Ziffern 3 und 4 werden zu 4 und 5) in den Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Millionen Franken in den Jahren 2018-2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen (3. Für die Beschaffung touristischer Kerninfrastrukturen nach Ziffer 1 gilt die Submissionsgesetzgebung).

## **2. Eintreten**

In der Kommission wird Eintreten auf die Vorlage rege diskutiert. Es wird bemängelt, dass die der Finanzaufsichtskommission zugestellten Unterlagen ungenügend sind und die Kommission für die Beratung der Finanzierung schlecht dokumentiert worden sei.

Der Rahmenkredit von 12.5 Mio. Franken stellt ein eigentliches Impulsprogramm dar. Mit diesem erhalten die Sportbahnen die Sicherheit, ihre angedachten Projekte im Detail auszuarbeiten und dem Regierungsrat zur Antragstellung an den Landrat zu unterbreiten. Der Entscheid über die Unterstützung der einzelnen Projekte liegt dann beim Landrat. Die FinanzInfra AG wird erst gegründet, nachdem der Landrat einem Projekt zugestimmt hat.

In der Kommission wird der Antrag auf nicht Eintreten auf die Vorlage gestellt.

Die Kommission beschliesst mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme Eintreten auf die Vorlage.
--

## **3. Beratung im Detail**

Bevor die Sportbahnen neue Projekte einreichen können, müssen die Bedingungen, welche der Regierungsrat mit RRB § 402 vom 7. Juli 2016 zum Verzicht auf die Amortisation der ausstehenden kantonalen IH-Darlehen beschlossen hat, erfüllt werden.

Der Vorteil der FinanzInfra AG ist, dass die finanzierten Anlagen im Eigentum der FinanzInfra AG verbleiben. Diese werden der Betreiberin zu einem reduzierten Zins vermietet und sie kann die Anlagen bzw. die Investitionen nutzen.

Vom Regierungsrat wird festgehalten, dass der Kanton keine Beiträge an den Betrieb der Sportbahnen leisten wird. In der Kommission wird jedoch richtigerweise festgestellt, dass die Abschreibungen, Zinskosten und Betriebskosten der FinanzInfra AG, welche der Kanton übernimmt, sehr wohl als Betriebsbeiträge bezeichnet werden können.

Der Nachhaltigkeit der Projekte und der Erfüllung der Beschlüsse zur Bergbahnstrategie und den Umgang mit ausstehenden Amortisationszahlungen der Sportbahnen Elm AG und der Sportbahnen Braunwald AG, wird bei der Projektbeurteilung und Beitragsgewährung grosse Beachtung geschenkt werden müssen.

Das nachfolgende fiktive Beispiel zeigt die finanziellen Auswirkungen resp. den Aufwand pro Jahr bei einem Investitionsvolumen von 16 Mio. Franken:

	<b>FinanzInfra</b>	<b>zulasten Sportbahnen</b>	<b>zulasten öffentliche Hand</b>
Abschreibungen	800'000 Fr.	480'000 Fr.	320'000 Fr.
Zinskosten	147'100 Fr.	88'260 Fr.	58'840 Fr.
Betrieb FinanzInfra	50'000 Fr.	30'000 Fr.	20'000 Fr.
<b>Total</b>	<b>997'100 Fr.</b>	<b>598'260 Fr.</b>	<b>398'840 Fr.</b>

**Eckwerte:**

- Investitionsvolumen: 16 Mio. Fr.
- Abschreibungsdauer: 20 Jahre
- Anteil Eigenkapital: 30 %
- Zinssatz Eigenkapital: 1,46250 % (kalk. Zins gemäss FHV)
- Anteil Fremdkapital: 70 %
- Zinssatz Fremdkapital: 2 %
- Aufwand Betrieb FinanzInfra: 50'000 Fr.
- Anteil Kanton 32 %
- Anteil Gemeinde 8 %

Im vorliegenden Beispiel würden somit Kosten für die öffentliche Hand von rund 400'000 Franken pro Jahr entstehen.

Aufgrund der jetzt vorliegenden Vorlage ist vorgesehen, dass der Regierungsrat nach der Projektgenehmigung durch den Landrat eine FinanzInfra AG gründen kann. Bei der zu gründenden Gesellschaft handelt es sich um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft.

In der Kommission wird diskutiert wie sichergestellt werden könnte, dass bei einer FinanzInfra AG – obwohl ausgegliedert in eine rechtlich selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft – für die landrätliche Geschäftsprüfungskommission, die landrätliche Finanzaufsichtskommission und die Finanzkontrolle die gleichen Möglichkeiten und Rechte gelten wie bei einer Aufgabe, die direkt vom Kanton wahrgenommen wird. Die Abklärungen durch den Juristen der Staatskanzlei und den Ratssekretär ergaben, dass dies bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft nicht möglich ist, weil diese dem Bundesrecht (OR) unterliegt. Da Bundesrecht immer vor kantonalem Recht geht, hat eine kantonale Regelung für eine privatrechtliche Firma, die dem OR unterstellt ist, keine Wirkung.

Um die Aufsicht zu verstärken, wäre die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft nötig, was aber eine entsprechende Regelung im Gesetz zur Entwicklung des Tourismus TEG bedingen würde.

Von der Kommission wird auch diskutiert, ob zur Finanzierung der zukünftigen Projekte eine oder mehrere Gesellschaften gegründet werden sollen. Für eine Gesellschaft spricht die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Tourismusangebietern, dagegen jedoch, dass anzunehmen ist, dass nicht alle Projekte gleichzeitig zur Mittelfreigabe reif sein werden.

Gleichzeitig ist auch umstritten, ob der Regierungsrat oder der Landrat für eine allfällige Gründung zuständig sein soll.

Zur verstärkten Aufsicht über eine zu gründende Gesellschaft wird kein Antrag gestellt. Das Thema von weiteren Aufsichtsmöglichkeiten für die landrätlichen Aufsichtskommissionen könnte bei einer Anpassung der Kompetenzregelung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, weshalb der folgende Antrag (siehe Punkt 6) gestellt wurde.

Bezüglich Zuständigkeit für die Gründung einer FinanzInfra AG wird der Antrag gestellt, den Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Mio. Franken in den Jahren 2018 – 2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen mit folgendem Punkt zu ergänzen:

6. Über eine allfällige Gründung einer FinanzInfra AG entscheidet der Landrat.

Die Kommission lehnt mit 5 Nein- und 4 Ja-Stimmen die Ergänzung des Beschlusses über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Mio. Franken in den Jahren 2018 – 2018 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen ab.

Der Antrag den Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Mio. Franken in den Jahren 2018 – 2018 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen dahingehend zu ergänzen, dass nur eine FinanzInfra AG zu gründen sei, wird der lediglichen Empfehlung an den Regierungsrat nur eine FinanzInfra AG zu gründen gegenübergestellt.

Die Kommission entscheidet sich mit 7 Ja- und 2 Nein-Stimmen für die Empfehlung an den Regierungsrat, es sei nur eine FinanzInfra AG zu gründen.

Die Absichtserklärung des Regierungsrats, wonach für die Finanzierung der verschiedenen Projekte auch mehrere Gesellschaften gegründet werden können, wird die Empfehlung nur eine FinanzInfra AG zu gründen, gegenübergestellt.

Die Kommission entscheidet sich mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung für die Empfehlung an den Regierungsrat, es sei nur eine FinanzInfra AG zu gründen.

In der Schlussabstimmung entscheidet sich die Kommission mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung allen Punkten des Antrags über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Mio. Franken in den Jahren 2018 – 2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen der Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen unverändert zuzustimmen.

## **7. Antrag**

Die Kommission beantragt dem Landrat:

Sämtlichen Anträgen der Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen über die Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Mio. Franken in den Jahren 2018 – 2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche  
Finanzaufsichtskommission**

LR Kaspar Becker, Ennenda  
Kommissionspräsident